AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

SCHULZENTRUM SAND IN TAUFERS
39032 Sand in Taufers
Pfarre 1

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

CENTRO SCOLASTICO CAMPO TURES
39032 Campo Tures
Parrocchia 1

SEKRETARIAT MITTELSCHULE / GRUNDSCHULEN **SEGRETERIA SCUOLA MEDIA / SCUOLE PRIMARIE**
www.ssp-sand.it ☎ 0474/678061 🖷 0474/678558
0474/678089
SEKRETARIAT OBERSCHULE **SEGRETERIA SCUOLA SUPERIORE**
www.oberschule-sand.it ☎ 0474/678166 🖷 0474/679404
St.Nr./Cod.fisc.: 81010030211 ***E-Mail:*** sz.sandintaufers@schule.suedtirol.it ***PEC:*** sz.sandintaufers@pec.prov.bz.it www.snets.it/sz-sandintaufers

BESCHLUSS DES LEHRERKOLLEGIUMS DER OBERSCHULE

Leistungskontrolle und Bewertung

Genehmigung der Kriterien zur Bewertung/Versetzung/Nichtversetzung/Aussetzung

Am 14.10.2015 um 14:15 Uhr hat sich auf Einladung des Schuldirektors des Schulzentrums Sand in Taufers das Lehrerkollegium der Oberschule in der Schulbibliothek zu einer Sitzung getroffen.

Anwesend: Astner Barbara, Bertolani Roberto, Brugger Christian, Elliscasis Maria, Forer Stefanie, Gaisler Petra, Gasser Margit, Hainz Sieghard, Hofer Siglinde, Huber Laura, Kaiser Michaela, Kammerer Katherina, Klammer Josef, Knapp Irmgard, Laner Judith, Leiter Andrea, Mair Waltraut, Mittermair Thomas, Müller Brigitte, Mutschlechner Kathrin, Niederkofler Brigitta, Niederkofler Roswitha, Oberhollenzer Paul, Panteley Irina, Pescosta Toni, Plankensteiner Marco, Rando Amanda, Reden Ursula, Seeber Annette, Sieder Johann Peter, Stauder Florian, Steurer Dagmar, Strauss Ingrid, Tait Sara, Thiel Andrea, Unteregelsbacher Tanja, Veltman Christian, Volgger Sieglinde, Weiskopf Andrea, Agreiter Petra, Künig Herlinde, Mair Sonja, Mairhofer Agnes, Niederwolfsgruber Marianne

Entschuldigt abwesend: Atzwanger Verena (Elternzeit), Felder Alexandra (Freistellung aus Erziehungsgründen), Gatterer Manfred, Oberleiter Judith (Wartestand), Reden Monika

Unter dem Vorsitz der Schulführungskraft und nach Einsichtnahme in:

die gesetzlichen Bestimmungen in geltender Fassung betreffend alle Bewertungen für Schüler und Schülerinnen und unter Berücksichtungen der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen;

die Beschlüsse der Landesregierung in geltender Fassung;

die Rundschreiben des Schulamtsleiters für die deutsche Schule in geltender Fassung:

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium einstimmig:

der gegenständliche Beschluss ersetzt den vorhergehenden gleichen Gegenstandes, der in der Sitzung des Lehrerkollegiums vom 13.11.2013 gefasst wurde;

Für die Bewertung gültige Amtsschriften sind:
- das digitale Register
- Lehrer- und Klassenregister
- Protokolle der Klassenratssitzungen und Bewertungssitzungen
- Curricula
- Individuelle Förderplöne
- Abschlussbericht des Klassenrates

Die beiliegenden Kriterien für die Leistungskontrolle und Bewertung, die Bewertungskriterien und die Kriterien für die Versetzung für die 1. bis 5. Klassen anzuwenden.

Dieser Beschluss hat Gültigkeit ab dem Schuljahr 2015/16.

Gelesen, genehmigt und gefertigt

DER SCHULDIREKTOR

Dr. Christian Dapunt

Leistungskontrolle und Bewertung

Um den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler feststellen und bewerten zu können, wird in den ersten Schulwochen die Ausgangslage überprüft. Kriterien für die Ermittlung der Ausgangslage sind:

- ⇒ systematische Beobachtungen während des Unterrichtes
- ⇒ Eingangstests
- ⇒ Gespräche mit den Lehrpersonen des Vorjahres
- ⇒ u.ä.

In den ersten Klassen wird berücksichtigt, dass der Übertritt von der Mittelschule in die Oberschule für manche Schüler eine große Umstellung in der Arbeitshaltung und Arbeitsweise, in den Anforderungen und im Tagesrhythmus mit sich bringt, so dass in den ersten Monaten noch mehr Geduld und Verständnis notwendig sind.

Den Schülerinnen und Schülern wird jedoch von Beginn an klar gemacht, dass kontinuierliche Mitarbeit, Fleiß und regelmäßiges Studium zu Hause notwendig sind, um in die nächste Klasse versetzt zu werden.

In den höheren Klassen ist ein hohes Arbeitsethos Voraussetzung für den Erfolg.

Alle Bewertungen werden im Notenregister im entsprechenden Schülerfeld bzw. Tagesfeld eingetragen. Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern haben das Recht, über die erhaltene Bewertung informiert zu werden. Negative Bewertungen müssen begründet werden. Schülerinnen und Schüler mit negativen Bewertungen bekommen die Möglichkeit, ihre Noten zu verbessern.

Schriftliche Lernzielkontrolle

In jenen Fächern, in denen eine schriftliche Zeugnisnote vorgesehen ist, wird pro Semester eine angemessene Anzahl von Schularbeiten - **in der Regel 3 (bei 2 mit Begründung)** eingeplant, um den Lernfortschritt zu erkennen und die Leistung beurteilen zu können.

Die Arbeiten stehen in direktem Bezug zu den Lernzielen der Klasse, des Faches und zur Abwicklung des Jahresprogrammes.

Um zeitliche Anhäufungen zu vermeiden, können die Termine für Schularbeiten rechtzeitig bekannt gegeben und/oder im Klassenkalender vorgemerkt werden. **Aus Absenzgründen versäumte Schularbeiten** werden nach Möglichkeit **baldigst nachgeholt.**
Die Dauer von schriftlichen Arbeiten kann sich je nach Fach und Stoff unterscheiden. Die Korrektur und Rückgabe der Arbeiten sollte in einer zumutbaren Frist erfolgen **(spätestens innerhalb von 10 Tagen),** die Bewertung muss für den Schüler verständlich und nachvollziehbar sein (schriftliche Begründung bei negativen Leistungen).

Die Note der Schlussbewertung soll je Fach nicht einfach nur das arithmetische Mittel der im Notenregister des Lehrers eingetragenen Leistungsbewertungen sein. Fleiß, Mitarbeit, Fachinteresse und Lernfortschritt sollten auch mit einbezogen werden. Die Schularbeiten werden in der Schule aufbewahrt, die Eltern haben das Recht auf Einsichtnahme.

Mündliche/Praktische Lernzielkontrolle

Für die mündliche Zeugnisnote können mündliche Prüfungen, Kurztests, Hausarbeiten, Referate, Projektarbeiten sowie die Bewertung der Mitarbeit herangezogen werden, für die praktische Note auch das manuelle Geschick, Kreativität, Fleiß, Selbständigkeit und Ausdauer. Die mündlichen Prüfungen sollten überwiegen (mindestens **2**).
Es ist zu beachten, dass sogenannte „Zettelarbeiten“ und schriftliche Tests die mündlichen Prüfungen der Schüler nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel nicht angekündigt, die Anwendung eines Prüfungsplanes ist zulässig. Um Anhäufungen von schriftlichen Tests zu vermeiden, sollten diese rechtzeitig angekündigt bzw. im Klassenkalender eingetragen werden. Liegt am Ende des Semesters aufgrund häufiger Absenzen eines Schülers keine angemessene Anzahl an Bewertungen vor, so kann die Schülerin / der Schüler nicht klassifiziert werden.

Sollte dies am Ende des Schuljahres der Fall sein, so bedeutet das für den Schüler, dass er nachträglich Zusatzprüfungen ablegen oder sogar das Schuljahr wiederholen muss.

Bewertungskriterien

- In die Bewertung werden alle relevanten Beurteilungselemente einbezogen, welche für die Qualifizierung der Leistungen und der Persönlichkeit des Schülers wesentlich sind.
- Die Bewertung bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß der Schüler die Lernziele und Leistungsanforderungen, die im Lehrplan und im Jahresprogramm des Lehrers vorgegeben sind, erreicht bzw. erfüllt hat.
- Die Bewertung ist das **Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses,** in welchem das Lernverhalten, die Lernfortschritte und Leistungen des einzelnen Schülers festgestellt und mit einer Note der gesetzlich vorgesehenen Notenskala beurteilt werden.
- Die Bewertung ist ein pädagogisches Fachurteil der jeweiligen Lehrperson, das den Kriterien der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit entspricht.
- Jede Einzelnote wird im persönlichen **Notenregister des Lehrers vermerkt und jeder Schüler hat das Recht zu erfahren, welche Note ihm für welche Leistung** zugeteilt wird.
  Jeder Fachlehrer/jede Fachlehrerin hält die Begründung für negative Notenvorschläge im persönlichen Register fest.

- Die Gesamtbewertung wird aufgrund differenzierter Lernkontrollen vorgenommen und bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaße der/die Schüler/in die Lernziele und Leistungsanforderungen, die im Lehrplan und/oder im Jahresprogramm der Lehrkraft vorgegeben sind, erreicht bzw. erfüllt hat.
- Als Bewertungselemente werden berücksichtigt:
  - Fachwissen: Erreichen der grundlegenden Lernziele, Fachsprache, Sprachbeherrschung, logische Gliederung der Darbietung;
  - Lernverhalten: Regelmäßigkeit, Hausaufgaben, aktive Mitarbeit, Mitdenken, planvolles Arbeiten, Heft-, Arbeitsmappenführung, Lernfähigkeit; Fleiß, Konstanz, Selbständigkeit und Kreativität, Selbstorganisation;
  - Transferfähigkeit: Anwendung auf verwandte Themenstellungen, Bezug zu aktuellen Ereignissen.
- Jede Note der Schlussbewertung (Zeugnisnoten) beruht auf einer angemessenen Anzahl von Einzelbewertungen schriftlicher, mündlicher, graphischer und praktischer Prüfungen beruhen und wird aufgrund des Vorschlages des betreffenden Fachlehrers vom Klassenrat zugewiesen.
- Die Noten des 1. Semesters werden bei der Schlussbewertung berücksichtigt, sind aber nicht entscheidend (formative Bewertung).
- Der Klassenrat nimmt die Berichte über den Verlauf von Stützmaßnahmen, die von der Schule durchgeführt werden (Teilnahme, Lernbereitschaft und Lernerfolge) zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei der Semesterbewertung.
- In Fächern mit nur zwei Wochenstunden werden auch im ersten Semester die Bewertungen der verschiedenartigen Prüfungen in einer einzigen (mündlichen) Gesamtnote wiedergegeben.
- Die Ausgangslage stellt die Grundlage für die Arbeitsplanung dar, das Ergebnis eventueller Eingangstests bedeutet nicht eine vorweggenommene Bewertung.
- Der regelmäßige Besuch und die aktive Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen sind Elemente, die sich positiv auf die Beurteilung der Leistungen des Schülers anlässlich der Schlussbewertungen auswirken. Die Anzahl der Absenzen, die zwar an sich nicht ausschlaggebend für die Leistungsbewertung ist, kann sich jedoch negativ auf die Gesamtbewertung auswirken.
- Die Bewertung für SchülerInnen mit Gutachten und für SchülerInnen mit Migrationshintergrund bilden die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für die individuelle Lernentwicklung.

Bewertungsmaßstäbe – Notenskala (Fächer)

Für die Gültigkeit und die Bewertung eines Schuljahres ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilnehmen (LG 24.09.2010, Nr. 11). Nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Anzahl von fundierten Bewertungselementen vorliegt, kann der Klassenrat solche Schüler trotzdem bewerten.

Mit Rundschreiben Nr. 36 vom 12.09.2012 wurde vom Schulamtsleiter verfügt, dass in allen ersten, zweiten und dritten Klassen der Gymnasien und Fachoberschulen die Bewertung aller Fächer am Ende des ersten Semesters, nur mit einer einzigen Ziffernnote zu erfolgen hat.

Die Notenskala entspricht der gesetzlich vorgesehenen Skala von 1 bis 10. Die Noten sind wie folgt definiert:

- Die **Note 10 (ausgezeichnet)** drückt aus, dass ein Schüler die Lerninhalte von Grund auf einwandfrei beherrscht, interdisziplinäre Zusammenhänge selbständig herstellen kann, den Unterricht durch eigene produktive Beiträge bereichert und sich durch vorbildhaften Fleiß und Beständigkeit auszeichnet.
- Mit der **Note 9 (sehr gut)** werden die Leistungen beurteilt, mit denen ein Schüler die im Lehrplan vorgesehenen Anforderungen in hohem Maße erfüllt, fachübergreifendes Wissen besitzt und selbständig anwendet und die gestellten Aufträge pflichtbewusst und einsatzfreudig ausführt.
- Mit der **Note 8 (gut)** werden die Leistungen beurteilt, mit denen ein Schüler die im Lehrplan festgelegten Ziele eindeutig erreicht, in der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes eigenständiges Denken zeigt, persönliche Beiträge einbringt, die Lerninhalte konsequent aufarbeitet und wiederzugeben imstande ist und auch zu Transferleistungen fähig ist.
- Die **Note 7 (genügend bis gut)** drückt aus, dass ein Schüler die im Lehrplan gestellten Anforderungen großteils erfüllt, die wesentlichen Inhalte erfasst und korrekt anwendet, Problemverständnis besitzt und Arbeitsaufträge verlässlich ausführt.
- Mit der **Note 6 (genügend)** wird ausgedrückt, dass ein Schüler die im Lehrplan gesteckten Ziele und Anforderungen teilweise erfüllt, Ansätze zu eigenständigem Denken und Arbeiten zeigt, über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügt, sich um Problemverständnis bemüht und die Voraussetzung besitzt, dem Unterricht in der nächsten Klasse zu folgen.
- Die **Note 5 (ungenügend)** drückt eine nicht ausreichende Leistung aus. Wesentliche Teile des Grundwissens sind nicht vorhanden, der Schüler weist deutliche Leistungsmängel auf.
- Die **Note 4 (völlig ungenügend/schwer ungenügend)** drückt umfassende Mängel aus. Es fehlen wesentliche fachliche Grundlagen, wichtige Arbeitstechniken und eine angemessene und konstruktive Arbeitshaltung.
- Aus pädagogisch-didaktischen Überlegungen wird auf den unteren Bereich der negativen Notenskala (1-3) weitgehend verzichtet. Die **Noten 1-3** signalisieren fehlendes Grundlagenwissen, gravierende Leistungsmängel und ein destruktives

Lernverhalten und verweisen darauf, dass ohne grundlegende Änderung der Arbeitshaltung ein Erreichen der Lernziele ausgeschlossen erscheint.

Bewertungsmaßstäbe – Notenskala (Betragen)

Grundlagen für die Bewertung des Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers sind das Gesetz Nr. 169 vom 30. Okt. 2008, das Ministerialdekret Nr. 5 vom 16.01.09, die Schülercharta sowie die Schulordnung. Die Betragensnote wird vom Klassenvorstand nach Rücksprache mit den Lehrpersonen vorgeschlagen, durch Mehrheitsbeschluss zugewiesen und zählt zum Notendurchschnitt.

Für die allgemeine Bewertung des Betragens der SchülerInnen gelten folgende Kriterien:

Kriterien	Note
- Vorbildliches Verhalten des Schülers/der Schülerin während und außerhalb des Unterrichts (Mitarbeit, aktive Teilnahme, Erledigung von Aufträgen und Aufgaben, Eigeninitiative und Übernahme von Verantwortung) - ausgezeichnetes Sozialverhalten (Kollegialität, Loyalität und Einsatz auch für andere) - großes persönliches Engagement für die Schule und die Gemeinschaft - konstanter Schulbesuch und Einhaltung der vorgegebenen Regeln.	10
- Sehr gutes Verhalten während und außerhalb des Unterrichts - sehr gutes Sozialverhalten - erhebliches persönliches Engagement für die Schule und die Gemeinschaft - konstanter Schulbesuch und Einhaltung der vorgegebenen Regeln - keine Eintragungen oder Verwarnungen - Keine unentschuldigte Absenzen oder ungerechtfertigte Verspätungen	9
- Gutes Verhalten des Schülers/der Schülerin während und außerhalb des Unterrichts - gutes Sozialverhalten - Engagement für die Schule und die Gemeinschaft - konstanter Schulbesuch, kaum ungerechtfertigte Verspätungen, höchstens zwei unentschuldigte Abwesenheiten - höchstens eine Verwarnungen bzw. Eintragung	8
- Zufrieden stellendes Verhalten des Schülers/der Schülerin während und außerhalb des Unterrichts - befriedigendes Sozialverhalten - wenig persönliches Engagement für die Schule und die Gemeinschaft - nicht konstanter Schulbesuch, wiederholte ungerechtfertigte Verspätungen, mehrere unentschuldigte Abwesenheiten - ein Verweis oder mehrere Verwarnungen bzw. Eintragungen	7
- Mangelhaftes Verhalten des Schülers/der Schülerin während und außerhalb des Unterrichts - nur genügendes Sozialverhalten , und kaum Engagement für die Schule und die Gemeinschaft - wiederholtes ungebührliches Verhalten, grobe Verfehlungen im Umgang mit Mitgliedern der Schulgemeinschaft - unregelmäßig im Schulbesuch, viele ungerechtfertigte Verspätungen, viele unentschuldigte Abwesenheiten - Grobe Verletzung der Schulordnung - mehrere Verweise oder mehrfache Verwarnungen bzw. Eintragungen - hält sich kaum an Regeln - Die Note 6 wird automatisch vergeben, wenn SchülerInnen von der Schule ausgeschlossen werden	6
- Das Verhalten des Schülers/der Schülerin lässt sehr stark zu wünschen übrig und musste wiederholt mit gravierenden Disziplinarstrafen geahndet werden. - Ebenso ungenügend ist das Sozialverhalten (Kollegialität, Loyalität, Einsatz für andere) - das Engagement für die Schule fehlt weitgehend - Absolut unzureichend ist die Regelmäßigkeit im Schulbesuch, mehrfache ungerechtfertigte Verspätungen und viele unentschuldigte Absenzen - vorgegebene Regeln werden missachtet und der Umgang mit den Lehrpersonen und dem Schulpersonal ist in der gezeigten Form nicht länger zumutbar - mehrere Verweise oder mehrfache Verwarnungen bzw. Eintragungen - Das Gesamtverhalten des Schülers/der Schülerin ist so schädigend für die Klasse und die Schulgemeinschaft, dass er/sie bereits vorübergehend von der Schule ausgeschlossen werden	5

musste - Eine negative Betragensnote kann nur bei einem Schulausschluss von insgesamt mehr als 15 Tagen gegeben werden	

Das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers kann nur dann negativ bewertet werden, wenn diese/r in Anwendung von Art. 5, Absätze 10 und 12 des Beschlusses der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523 (Schüler- und Schülerinnencharta) im betreffenden Schuljahr insgesamt für mehr als fünfzehn Schultage von der Schule ausgeschlossen wurde und auch nach diesem Schulausschluss bzw. diesen Schulausschlüssen keine Verbesserung im Verhalten festgestellt werden konnte.

Semester- und Schlussbewertung

Für die Gültigkeit und die Bewertung eines Schuljahres ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilnehmen (LG 24.09.2010, Nr. 11). Nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Anzahl von fundierten Bewertungselementen vorliegt, kann der Klassenrat solche Schüler trotzdem bewerten.

Mit Rundschreiben Nr. 36 vom 12.09.2012 wurde vom Schulamtsleiter verfügt, dass in allen ersten, zweiten und dritten Klassen der Gymnasien und Fachoberschulen die Bewertung aller Fächer am Ende des ersten Semesters, nur mit einer einzigen Ziffernnote zu erfolgen hat.

1. Bei der Bewertung der Schüler und Schülerinnen wird immer vom **Gesamtbild** ausgegangen, das gesamte Notenspektrum und die Begabungsschwerpunkte werden mitberücksichtigt;
2. **Zurückgewiesen** wird jemand dann, wenn **keine Aussicht** besteht, dass er/sie in der folgenden Klasse mitkommen kann, es folglich für den Schüler/die Schülerin **besser ist, die Klasse zu wiederholen;**
3. Die Note **„fünf" ist eindeutig ungenügend** und wird bei deutlichen Mängeln oder Lücken gegeben.
4. Die Note **„vier"** drückt ein **schwerwiegendes Ungenügend** aus und wird dann ausgeteilt, wenn der Schüler/die Schülerin **sehr große Lücken** und **sehr gravierende Mängel** in einem Fach hat.
5. Wer also in einem Fach bei der Endbewertung die Note „vier" bekommt, wird wegen der sehr großen Lücken Schwierigkeiten haben, das Fehlende aufzuholen.
6. Wer trotz der Stütz- und Aufholmaßnahmen und der Lernberatung während des Schuljahres in **mehr als zwei Fächern** bei der Endbewertung eine negative Bewertung bekommt, wird im Sommer die zahlreichen Mängel vermutlich nur schwer aufholen können.
7. Wer in **einem Fach** oder **höchstens in zwei Fächern** nicht positiv ist, hat die Möglichkeit durch die angebotenen Aufholmaßnahmen und durch gezieltes Lernen im Sommer die Lücken und Mängel auszubessern und wird sich der Nachprüfung unterziehen müssen.
8. Die negativen Notenvorschläge müssen von den einzelnen Fachlehrpersonen im Notenregister schriftlich begründet werden.
9. Alle Noten müssen auf einer angemessenen Anzahl von Bewertungselementen beruhen und im Notenregister des Fachlehrers vorschriftsmäßig aufscheinen.

Kriterien für die Versetzung, die Nicht-Versetzung und für die Aussetzung des Versetzungsurteils:

1. Schüler, die in jedem der Fächer eine Bewertung von mindestens 6/10 erhalten, werden in die nächsthöhere Klasse **versetzt**.

2. Schüler werden bei Semesterende **nicht** in die nächsthöhere Klasse **versetzt**, wenn sie gravierende Lücken und Mängel in mehreren Fächern aufweisen, welche die Schüler nach Überzeugung des Klassenrates auch durch den Besuch weiterer Aufholkurse nicht aufholen können. Diese Gesamtbewertung berücksichtigt auch folgende Kriterien:
   - die Anzahl der Fächer mit negativen Bewertungen
   - das Ausmaß der Lücken und Mängel im gesamten Schuljahr
   - den vom Schüler gezeigten Fleiß und Einsatz für schulische Belange
   - die Motivation beim Besuch der Aufhol- und Stützmaßnahmen und die Überprüfung der Ergebnisse der Aufholmaßnahmen
   - das gezeigte Interesse, die aktive Mitarbeit und die konstante Anwesenheit beim Unterricht
   - alle anderen Elemente, die es ermöglichen, das Leistungsvermögen und die erzielten Ergebnisse des Schülers zu bewerten.
   - Nicht-Versetzung bei negativer Note in Betragen.

3. Vom **Klassenrat aufgeschoben** werden kann das **Versetzungsurteil** für jene Schüler, die in einem Fach oder in einer geringen Anzahl von Fächern nicht positiv sind und für welche der Klassenrat der Überzeugung ist, dass die Schüler über den Weg der individuellen Lernvorbereitung und/oder den Besuch der Aufhol- und Stützangebote imstande sind, die Lernrückstände und Mängel aufzuholen. Das Kriterium der "Aufholbarkeit" berücksichtigt
   - die Anzahl der Fächer, in denen nicht positive Bewertungen vorliegen
   - das Ausmaß der Lücken und Mängel im gesamten Schuljahr
   - die Art und Menge der Lernrückstände, die für den Schüler durch intensives Studium und Wiederholung aufzuholen sind
   - die krankheitsbedingten oder durch gerechtfertigte längere Abwesenheiten verursachten Lernrückstände
   - den vom Schüler gezeigten Fleiß und Einsatz für schulische Belange
   - die aktive Mitarbeit, das beständige Interesse und die konstante Anwesenheit beim Unterricht
   - den Besuch der Aufhol- und Stützmaßnahmen und die Überprüfung der Ergebnisse der Aufholmaßnahmen
   - Lernrückstände aufgrund einseitiger Schwächen in Teilbereichen eines bzw. mehrerer Fächer (trotz vorhandenen Einsatzes).
   - alle anderen Elemente, die es ermöglichen, das Leistungsvermögen und die erzielten Ergebnisse des Schülers zu bewerten.

Zusätzliche Bewertungskriterien:

- Disziplinarvermerke wirken sich auf die Betragensnote aus
- Facharbeiten und Arbeiten mit Schwerpunktthema werden bei der Bewertung unterschiedlich gewichtet, wobei die Facharbeit die höhere Skala hat

Weitere fachspezifische Kriterien finden sich in den Curriculas der einzelnen Fachlehrpersonen bzw. Fachgruppen.

Die Bewertung des im Ausland absolvierten Schuljahres erfolgt auf Grund der geltenden Bestimmungen.